

Das Ehegattentestament / Gemeinschaftliches Testament

Ehegatten und Lebenspartner können eine gemeinsame Verfügung von Todes wegen errichten (§ 2265 BGB, § 10 Abs. 4 LPartG).

Damit bringen sie zum Ausdruck, dass sie wechselbezüglich verfügen wollen. Die Verfügung des einen steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verfügung des anderen. Die Bindungswirkung tritt erst mit dem Tod des anderen ein (§ 2271 Abs. 2 BGB). Zuvor kann das gemeinsame Testament durch die notariell beurkundete Rücktrittserklärung (§ 2296 Abs. 2 BGB) gegenüber dem Partner aufgehoben werden. Beide Partner können das gemeinschaftliche Testament gemeinsam widerrufen durch erneutes gemeinschaftliches Testament oder durch Erbvertrag.

Wechselbezügliche Verfügungen können nur hinsichtlich der Erbeinsetzung, von Vermächtnissen und Auflagen erstellt werden. Auf andere Verfügungen von Todes wegen findet die Bindungswirkung des gemeinschaftlichen Testaments nicht statt. Sie können aber in das gemeinschaftliche Testament mit aufgenommen werden. Wird beispielsweise ein bestimmter Testamentsvollstrecker in dem gemeinschaftlichen Testament ernannt, ist der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner nicht daran gebunden (§ 2270 Abs. 3 BGB).